

Richtlinie zur Förderung der Kultur – Darstellende Kunst

Beschluss der Landesregierung vom 13.12.2016

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Darstellende Kunst allgemein

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 im Förderbereich „Darstellende Kunst“ gewährt werden.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Erhaltung der Vielfalt und Eigenständigkeit der darstellerischen Ausdrucksformen,
 - (b) die qualitätsvolle Entwicklung neuer darstellerischer Ausdrucksformen,
 - (c) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Angeboten für alle Bevölkerungskreise,
 - (d) die Sicherung eines möglichst flächendeckenden Angebotes,
 - (e) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
 - (f) die professionelle und nachhaltige Vermittlung,

- (g) die bühnen- bzw. vereinsübergreifende Zusammenarbeit zur Qualitätsentwicklung.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
- (a) die künstlerische Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld,
 - (b) das Entwicklungspotential sowie der Ausbildungs- bzw. Entwicklungsgrad der Künstlerin bzw. des Künstlers,
 - (c) die bisherige Präsenz in der Szene (Aufführungen, Preise, Stipendien etc.),
 - (d) Stoffqualität und thematische Relevanz, Programmqualität,
 - (e) Plausibilität des Programm- bzw. Regiekonzeptes und der technischen Umsetzung,
 - (f) Gesamtbewertung der bisherigen künstlerischen Leistungen,
 - (g) innovative Ansätze zum Erschließen von Publikum (Auslastung, Qualität der Öffentlichkeitsarbeit, etc.).
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte künstlerische Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen und Verbänden,
 - (b) für Theaterproduktionen und Aufführungen nicht kommerzieller Art,

- (c) für Bühnenausstattung (Kulissen, Ton- und Lichtenanlagen, Bühnenboden, Vorhang, etc.) in öffentlich-rechtlichen Gebäuden oder in nachhaltig der darstellenden Kunst gewidmeten Räumen
 - (d) für Aus- und Weiterbildungsangebote,
 - (e) durch die Vergabe von Stipendien.
- (4) Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die künstlerische Entwicklung gefördert wird.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.
- (2) Institutionen können gefördert werden, wenn deren Zweck überwiegend die Präsentation oder Vermittlung der darstellenden Künste ist.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (4) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
 - (a) Zuschüsse
 - (b) Stipendien
- (2) Die Förderhöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht

übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 30% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.

- (3) Stipendien können als Zuschuss zum Lebensunterhalt, zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, sowie als Zuschuss zu Aufenthalts- und Reisekosten bei Auslandsstipendien gewährt werden.
- (4) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.

- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Für jedes Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.
- (2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 8

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wurde.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF) nachzuweisen.

§ 10

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

Abschnitt 2

Förderschwerpunkt „Theater Netz Tirol“

Für Förderungen im Rahmen des Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1 und 3, sofern im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Förderschwerpunkt „Theater Netz Tirol“ ist nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Förderbetrag von jährlich maximal EUR 60.000,00 dotiert. Davon können maximal EUR 10.000,00 für die Abwicklung (Verwaltungs- und Overheadkosten) durch den Theater Verband Tirol verwendet werden.
- (2) Die Bereitstellung des in Abs. (1) genannten Betrages ist Seitens des Theater Verbandes Tirol¹ mittels jährlichem Förderansuchen beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich zu beantragen und dessen ordnungsgemäße Verwendung dem Amt der Tiroler Landesregierung nachzuweisen. Art und Umfang des Verwendungsnachweises wird in der Förderzusage näher bestimmt.

§ 12

Zielsetzung

Bei der Förderung im Rahmen des Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ sind ergänzend zu § 2 Abs. (2) insbesondere folgende Ziele zu beachten:

- (a) die Vernetzung der Tiroler Theaterbühnen,
- (b) die Erhöhung der Auslastung von Spielstätten durch bezirksübergreifende Nutzung (Gastspiele, Aufführungen „im Austausch“, udgl.),
- (c) der Kulturaustausch zwischen Stadt und Land, Amateuren und Profis sowie der Austausch von Spielgenres,
- (d) die Öffentlichkeitsarbeit für Bühnen und Theaterproduktionen.

¹ ZVR-Zahl 533547404

§ 13

Fördergegenstand

- (1) Gegenstand des Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ ist die Förderung von Projekten folgenden Inhalts:
 - (a) Austausch von Produktionen zwischen Spielstätten,
 - (b) Gastspiele,
 - (c) Projekte des Theater Verbandes Tirol im Sinne der Ziele des § 12 .
- (2) Abweichend zu § 5 Abs. (2) kann die Förderhöhe 100% der nach § 6 förderbaren Kosten betragen.

§ 14

Förderabwicklung

- (1) Förderungen dieses Förderschwerpunktes „Theater Netz Tirol“ sind Mitgliedsbühnen des Theater Verbandes Tirol vorbehalten.
- (2) Anträge für Projekte sind abweichend zu § 7 Abs. (1) mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Theater Verband Tirol schriftlich einzureichen.
- (3) Die Abwicklung der Förderungsverfahren und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Theater Verband Tirol unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 sowie der Kulturförderrichtlinien.
- (4) Die im Förderungsverfahren des Theater Verbandes Tirol verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 15

Fachjury

- (1) Die Auswahl und Bestellung der drei bis fünf Jurorinnen und Juroren erfolgt durch den Theater Verband Tirol. Der Jury hat zumindest ein Mitglied des Kulturbeirates des Bereiches Darstellende Kunst anzugehören.
- (2) Mitglieder der Jury dürfen keine Projekte einreichen.
- (3) Die Jury wird vom Theater Verband Tirol über ihre Aufgaben und die geltenden Rechtsgrundlagen in Kenntnis gesetzt.

§ 16

Entscheidungen der Fachjury

- (1) Die Fachjury prüft die eingereichten Projekte trifft ihre Förderentscheidungen unter Anwesenheit von mindestens drei der gem. § 15 bestellten Jurymitglieder.
- (2) Die Förderentscheidungen sind schriftlich zu protokollieren und umfassen insbesondere:
 - (a) die Auswahl aus den eingereichten Projekten,
 - (b) eine inhaltliche Begründung der Auswahl sowie
 - (c) die je Projekt festgesetzte Förderhöhe und/oder Förderquote.
- (3) Pro Trägerin/Träger und Kalenderjahr kann maximal ein Projekt desselben Inhalts gemäß § 13 (1) ausgewählt werden.
- (4) Die Förderentscheidung gem. Abs. (2) ist vollständig und schriftlich zusammen mit dem Protokoll der Jurysitzung dem Theater Verband Tirol zur Förderabwicklung vorzulegen.
- (5) Der Theater Verband Tirol veröffentlicht die geförderten Projekte.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 17

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

§ 18

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011). Diese ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 19

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 20

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft. Die Richtlinie gilt für die Dauer von fünf Jahren.